

Satzungen

der im Jahre 1402 gegründeten
und am 14. November 1714 erneuerten

St. Sebastianus Schützenbruderschaft

vom Heister
zu

Schönstein

Auszug aus dem Bestätigungsschreiben der
Obersten Bruderschaftsführung in Köln 1947:
"Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Schönstein
1402/1714 wurde in den Diözesanverband Köln
der historischen deutschen Schützenbruderschaften
aufgenommen. Die St. Sebastianus
Schützenbruderschaft
Schönstein 1402/1714 hat die Grundsätze und Ziele
der echten deutschen Schützenbruderschaften
(§2 der Normalsatzungen) anerkannt."

§ 1 Name, Sitz und Protektorat

1

" Die unter dem Schutz des hl. Martyrers Sebastianus errichtete und an der Bruderschaftskapelle zu Schönstein bestehende St. Sebastianus Schützenbruderschaft bezweckt die Mitgestaltung kirchlicher Feierlichkeiten sowie besondere Feste des Fürstlich-Hatzfeldt-Wildenburg'schen Hauses, Betätigung christlicher Liebe gegenüber den lebenden und verstorbenen Angehörigen der Bruderschaft und wohlstandige körperliche Übung und Erheiterung."

2

Die Bruderschaft trägt den Namen "St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1402 vom Heister zu Schönstein e.V." Sie ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Montabaur eingetragen und hat ihren Sitz in Schönstein.

3

Die Bruderschaft steht unter dem Protektorat des Fürstlich-Hatzfeldt-Wildenburg'schen Hauses.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., Köln bekennt. Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statut und Rahmensatzungen für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder der St. Sebastianus Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen die gleichen Rechte und Pflichten.

- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe in Not
 - d) Durchführung caritativer Aktionen
2. Schutz der Sitte
- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch:
- a) Dienst für das Gemeinwohl aus Verantwortungsbewusstem Bürgersinn
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnen-schwenkens
 - d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
 - e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum
 - f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik
4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im besonderen
- a) der Jugendpflege,
 - b) der Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports,
 - c) der Pflege des Brauchtums und des historischen Schießspiels,
 - d) der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahnen-schwenkens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Bruderschaft ist die Förderung des Denkmalschutzes, des

Brauchtums und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege historischer Baudenkmäler insbesondere der Heisterkapelle in Schönstein (Unterschutzstellungsbescheid vom 30. Juni 1983), Förderung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet sowie die Gestaltung von Traditionsfesten, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1

Mitglied können Männer werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Sie müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und bereit sein, sich zu dieser Satzung und damit auch zum Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln, zu verpflichten.

2

Das Gesuch um Aufnahme in die Bruderschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme ist abhängig von der Genehmigung des Vorstandes, die derselbe ohne Angabe der Gründe verweigern darf. Von dem Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung muss der Antragsteller unverzüglich unterrichtet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung durch den Vorstand. Jeweils am Tage der Generalversammlung stellt der Schützenmeister die neu aufgenommenen Mitglieder der Versammlung vor und verpflichtet sie durch Handschlag auf die Satzung.

3

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Männer. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich

mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

4

Mit der Aufnahme in diese Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundlagen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln, und zu christlicher Lebensführung. Ist dies nicht der Fall, entfällt das Recht auf die Königswürde oder ein anderes repräsentatives Amt innerhalb der Bruderschaft.

5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Sebastianus Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Jahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

6

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Schützenmeister zu erklären.

7

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Auch eine Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beim Vorstand den Antrag stellen, dass ein Mitglied ausgeschlossen werden kann. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der St. Sebastianus Schützenbruderschaft und des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln schädigt, z. B. wenn es durch sein Verhalten den Geist der Brüderlichkeit gröblich verletzt. Das gilt auch, wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der St. Sebastianus Schützenbruderschaft mit einfacher Stimmenmehr-

heit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln.

§ 4a

Die Ehefrauen der Mitglieder nehmen als Schützenschwestern am geistlichen und weltlichen Leben der Bruderschaft teil.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und ist gehalten, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen. An kirchlichen Veranstaltungen der St. Sebastianus Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied hat das Recht auf den Königsschuss, falls die Mitgliedschaft seit Aufnahmetag nachgewiesen wird und der volle Jahresbeitrag gezahlt ist. Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Jungschützen

Jungen und Jungmänner vom 10. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus Schützenjugend im Zentralverband der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften geordnet sind. Die sind nach den Grundsätzen des Bundes, insbesondere durch das gute Beispiel der Schützen zu erziehen. Jungschützen sind nicht stimmberechtigt; sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

§ 7 Organe der Bruderschaft

Organe der St. Sebastianus Schützenbruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Jährlich, am Festtag des St. Sebastianus ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim 1. Schützenmeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird nach Absprache mit dem Präses vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht die Satzung anders bestimmt.

Alle Mitgliederversammlungen werden in Schönstein abgehalten.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. Ergänzungswahl zum Vorstand und Wahl der Rechnungsprüfer (2 Personen)
2. Beschlußfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung der Bruderschaft

Abänderungen der Satzungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden vorgenommen werden.

Zur Auflösung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{7}{8}$ der

abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 7/8 Stimmenmehrheit. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Präses, 1.Schützenmeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des gemäß Statut des Bundes zuständigen Gremiums.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Schützenmeister,
2. Schützenmeister als Stellvertreter,
Adjutant/Kommandant,
Rendant,
Schriftführer,
Schießmeister,
Jungschützenmeister
Fähnrich
sowie das aktive Offizierskorps.

Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an als Präses der Pfarrer der St. Katharina-Pfarrei in Schönstein oder ein von ihm zu benennender Priester. Die Zahl der Offiziere wird in der Weise festgelegt, dass auf je 25 Schützenbrüder ein Offizier gewählt wird. Hinzu kommt der Fähnrich. Bei der Bemessung der Stärke des aktiven Offizierskorps bleibt der gesetzliche Vorstand außer Anrechnung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in Wahlperioden gewählt. Die Neuwahl in den Vorstand erfolgt für 10 Jahre; jede weitere Wahl erfolgt für 5 Jahre. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden.

Für den Fall des Ausscheidens, des Austritts oder des Todes von gewählten Vorstandsmitgliedern hat die Mitgliederversammlung die Neuwahl zu treffen. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Wird im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit erreicht, so kommt die

doppelte Zahl der zu Wählenden, welche die meisten Stimmen erhalten, in die engere Wahl; stellt bei letzterer sich Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los. Die Mitglieder des Offizierkorps dürfen als Vorstandsmitglieder oder Offiziere einer anderen Schützengesellschaft nicht angehören.

§ 11 Gesetzlicher Vorstand

Der Präses, der 1. Schützenmeister, der Stellvertretende Schützenmeister, der Rendant und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- Erstattung der Tätigkeitsberichte,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- Ausschluss eines Mitgliedes,
- Wahl der Delegierten für Organe des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seine Untergliederungen,
- in konstituierenden Sitzungen die vakanten Ämter neu zu besetzen

Die Vorstandssitzungen werden in Absprache mit dem Präses vom 1. Schützenmeister einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Präses, dem 1. Schützenmeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Bruder-

schaft, soweit die Satzungen nicht andere Bestimmungen getroffen haben. Er wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Schützenmeister, jeweils für 5 Jahre, Wiederwahl ist Möglich. Er bestimmt den Schriftführer und Rendanten aus den Mitgliedern des Vorstandes und überwacht die Einhaltung der Satzungen.

Der Wahlvorgang des 1. und 2. Schützenmeisters hat entsprechend den Bestimmungen des § 10 zu erfolgen. Der Adjutant/Kommandant wird vom 1. Schützenmeister bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Er entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Präses den Ausschlag.

Außerordentliche Vorstandssitzungen werden auf schriftlichen Antrag von wenigsten 1/3 der Vorstandsmitglieder einberufen.

§ 13 Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Präses wahrt die Geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

Der 1. Schützenmeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der stellvertretende Schützenmeister vertritt den 1. Schützenmeister im Falle seiner Verhinderung.

Der Adjutant/Kommandant organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der 1. Schützenmeister den Vertreter.

Der Rendant ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus. Abweichend hiervon obliegt die Verwaltung des Schützenhauses dem Gesamtvorstand. Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft einschl. der Pressearbeit. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen. Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen

und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen.

Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Jungschützen

Dem Fähnrich obliegt auftragsgemäß die Pflege der Bruderschaftsfahnen

Für die Heisterkapelle ist der „Capellprovisor“ zuständig. Im obliegt die Pflege und Erhaltung der Heisterkapelle und des sog. Beichthauschens einschl. deren Ausschmückungen zu den Veranstaltungen der Bruderschaft.

§ 14 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Rendanten geben sie den Prüfungsbericht.

§ 15 Festveranstaltungen

Am Fronleichnamstag findet nachmittags das Königsvogelschießen statt. Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreis der Mitglieder und das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters her Brauch ist. Schützenfest-Sonntag findet nachmittags der Schützenzug mit Parade statt, zu der neben den Repräsentanten der befreundeten Bruderschaften die Repräsentanten der Gemeinde geladen werden. Über sonstige Veranstaltungen beschließt der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 16 Anzugsordnung

"Sämtliche Schützenbrüder sollen nach dem Beschluss des Vorstandes vom 15. Juni 1879 und der Generalversammlung vom 22. Januar 1956 bei allen öffentlichen Aufzügen mit weißer Hose, dunklem Rock, dunklem Schuhwerk und mit grüner Schirmmütze bekleidet erscheinen. Alsdann sollen dieselben auch als Abzeichen

der Bruderschaft, auf der linken Seite der Brust, den Schützenpfeil am grünen Bande tragen. Bei Beerdigungen und nach vorheriger Bestimmung des Schützenmeisters, wird die weiße Hose durch dunkle Beinkleidung ersetzt. Im Betreff der Uniformierung der Offiziere bleibt die bisher übliche Uniform bestehen

§ 17 Kirchliche Veranstaltungen

Für die verstorbenen und lebenden Mitglieder der Bruderschaft wird am Feste des hl. Sebastianus ein Hochamt mit Predigt in der Bruderschaftskapelle oder Pfarrkirche gefeiert. Anlässlich des Patronatsfestes findet eine gemeinschaftliche Kommunion der katholischen Mitglieder statt.

Am Sonntage in der Oktave von Johanni Geburt bzw. am St. Johannifeste, wenn dieses auf einen Sonntag fällt, begleitet die Bruderschaft in geschlossener Ordnung die von der Pfarrkirche in Wissen zur Bruderschaftskapelle sich bewegende Sakramentsprozession, wohnt dort dem Hochamt für die Schützenbrüder und Schützenschwestern nebst Festpredigt bei und beteiligt sich an der vom Pfarrer angeordneten Schlussfeier. Zu letzterer, sowie auch zum vormittägigen Gottesdienst kann auch die Pfarrkirche zu Schönstein benutzt werden und zwar für den Morgendienst dann, wenn Schäden an der Bruderschaftskapelle oder allzu ungünstige Witterung dieses notwendig machen. Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabordnungen im Chor um dem Altar Aufstellung. Die Bruderschaft lässt sich gleichfalls die Mitgestaltung der Fronleichnamsprozession nach Weisung des Präses und des Schützenmeisters angelegen sein. Die Teilnahme ist Ehrenpflicht. Die Bruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde Schönstein.

§ 18 Begräbnisordnung

Den Mitgliedern wird ans Herz gelegt, dass es Ehrenpflicht ist, ihre Liebe gegenüber den verstorbenen Brüdern und Schwestern dadurch zu bestätigen, dass sie in geschlossener Ordnung an der Beerdigung und an den Exequien teilnehmen. Die Gebühren für die kirchliche Beerdigung und die Exequien trägt die Bruderschaft. Für jedes verstorbene Mitglied und verstorbene Schützenschwester wird eine hl. Messe gefeiert.

§ 19 Sportschießen

Die Mitglieder sollen sich am sportlichen Schießen der Bruderschaft, das sich nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln und der FICEP (internationaler Sportverband) richtet, beteiligen. Die Teilnahme an dem sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln ist wünschenswert.

§ 20 Kunst, Kultur und Brauchtum

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, z. B. Bruderschaftskapelle, die Kunstwert haben, sowie Urkunden und Protokollbücher aufs sorgfältigste aufbewahrt werden.

Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 21 Auflösung der Bruderschaft

Diese kann erfolgen, wenn 7/8 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Brüder sich dafür entscheiden oder wenn die Zahl der Schützenbrüder auf 12 reduziert ist.

Im Falle der Auflösung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft fällt das Vermögen an die St. Katharina-Pfarrei in Schönstein mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und die Inventarien, z. B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher aufbewahren soll.

Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Pfarre und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen dem Sonderfonds der Bruderschaftskapelle zu.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Pfarre das Vermögen und die Inventarien der neugegründeten Bruderschaft übergeben.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird von

diesem mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 23 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich

§ 24 Schlussbestimmungen

1

Die rückständigen Jahresbeiträge sind bis spätestens 1. April des betreffenden Jahres fällig. Säumige Zahler werden dann nach erfolgter Mahnung am 1. August in der Mitgliederliste gestrichen.

2

Für den Fall außergewöhnlicher Reparaturen an der Bruderschaftskapelle ist der Vorstand unter Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt, die Kosten, soweit die angreifbaren Mittel nicht ausreichen, auf die Mitglieder der Bruderschaft umzulegen.

3

Die §§ 1 Abs. 1 und 18 der Satzung, sowie die Bestimmungen in §10 bezüglich der geistlichen Vorstandsmitglieder dürfen niemals, auch nicht mit Stimmenmehrheit geändert werden.

4

Damit niemand Unkenntnis der Bruderschaftspflichten vorschützen kann, wird jedem Mitglied ein gedrucktes Exemplar der Satzungen ausgehändigt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Papst Pius VI.

Zum ewigen Vermächtniß.

Auf die Vermehrung der Frömmigkeit der Gläubigen und die Heiligung der Seelen durch die himmlischen Schätze der Kirche mit frommer Liebe bedacht, gewähren wir gnädiglich im Herrn allen Christgläubigen beiderlei Geschlechts, so oft dieselben in jedem Jahre nach wahrer reumütiger Beichte und nach Empfang der hl. Kommunion die Kirche oder öffentliche Kapelle des hl. Martyrers Sebastianus bei Wissen, in der Kölner Diözese, am Feste der Geburt des hl. Johannes des Täufers von der ersten Vesper bis zum Sonnenuntergange des Tages andächtig besuchen und dort für die Eintracht der christlichen Fürsten, die Ausrottung der Irrlehren und die Erhöhung der hl. Mutter der Kirche, fromme Gebete zu Gott zu verrichten, einen vollkommenen Ablass und Vergebung aller ihrer Sündenstrafen.

Keine entgegenstehende Verfügung steht im Wege, und die Bewilligung dieses Ablasses soll für alle kommenden Zeiten Gültigkeit haben.

Gegeben zu Rom beim hl. Petrus unter dem Fischerringe im 15. Jahre unseres Pontifikates, den 24. April 1789